



BÜRGERGEMEINDE SOLOTHURN

Alters- und Pflegeheim St. Katharinen

Reglement

zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheims St. Katharinen

Einleitung

Das Alters- und Pflegeheim St. Katharinen will seinen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen, auch durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (ICT) Kontakte zu pflegen, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben und ihre Meinungs- und Informationsfreiheit wahrzunehmen.

Die hierfür zur Verfügung gestellte Infrastruktur ist von den Bewohnerinnen und Bewohnern sorgfältig und gemäss diesem Reglement zu nutzen. Jede missbräuchliche Nutzung ist untersagt. Die Institution stärkt aktiv die Medienkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer und bietet eine Einführung sowie weitere Hilfestellungen im Umgang mit der Infrastruktur und ihren Risiken an.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für jegliche Nutzung der durch die Institution zur Verfügung gestellten ICT-Infrastruktur und -dienste. Diese kann Hardware (Geräte), Software (Programme), Netzwerke, Daten, Support etc., umfassen

2 Das Reglement gilt auch für jegliche Nutzung privater Geräte, welche über die ICT-Infrastruktur der Institution erfolgt.

Art. 2 Begriffe

Elektronische Kommunikationsmittel umfassen Telefon, Fax, Internet, E-Mail, SMS, Instant Messaging und Ähnliches wie z. B. Social Media, sowohl hard- als auch softwareseitig.

II. Grundsätze und Einschränkung der Nutzung der ICT-Infrastruktur

Art. 3 Allgemeine Zielsetzungen der Nutzung

1 Mit der Bereitstellung einer ICT-Infrastruktur will die Institution ermöglichen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auch mit elektronischen Kommunikationsmitteln Kontakte ausserhalb der Institution wahrnehmen können.

2 Die Nutzung der hierfür bereitgestellten Infrastruktur darf die Institution oder Dritte weder materiell noch ideell schädigen. Die Institution unterstützt und begleitet die Bewohnerinnen und Bewohner in der korrekten Nutzung.

Art. 4 Verwendung des Benutzungszugangs

1 Wer die von der Institution bereit gestellte Infrastruktur nutzen will, erhält das Login und bei Bedarf Unterstützung.

2 Mit der Erteilung dieser Zugangsberechtigung ist die Verpflichtung verbunden, alle persönlichen und allgemeinen Benutzernamen, Kennwörter, Netzwerkschlüssel, Zertifikate etc. gemäss den Bestimmungen dieses Reglements einzusetzen, zu schützen

und vertraulich zu behandeln. Persönliche Login-Daten dürfen keinesfalls an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind berechnigte interne Bezugspersonen.

3 Um unbefugte Zugriffe zu verhindern, haben die Berechnigten angemessene Schutzmassnahmen zu treffen. Dazu gehören sichere Passwörter sowie die Verschlüsselung sensibler Daten.

4 Untersagt ist insbesondere

- a) das Umgehen der Anmeldung am Netz
- b) die Anmeldung unter falschem Namen
- c) der Angriff auf fremde Passwörter
- d) das unbefugte Eindringen in Netzbereiche, für die eine besondere Zutrittsberechnigung gilt

Art. 5 Unerlaubte Nutzung

Die Institution verpflichtet sich, bei Bedarf die notwendige Information und Unterstützung sicherzustellen. Untersagt ist die Benutzung der ICT-Infrastruktur insbesondere

- a) zwecks Erwerb, Konsum und Verbreitung pornografischer Inhalte, für welche das Gesetz eine Bestrafung vorsieht,
- b) in jeglicher anderer Weise, welche unter Strafe gestellt ist; darunter fallen u.a. ehrverletzende oder rassistische Äusserungen, betrügerische Handlungen, unbefugtes Abhören oder Aufnehmen von Gesprächen, urheberrechtsverletzende Nutzung etc.,
- c) zur Verwendung oder Installation von Programmen sowie durch das Einführen von Daten, welche die Sicherheit der ICT-Infrastruktur in irgendeiner Weise negativ beeinflussen oder ihre Kapazitäten übermässig belasten,
- d) durch die übermässige Beanspruchung der ICT-Infrastruktur, welche für die Institution hohe Kosten verursacht oder andere Berechnigte in der Nutzung erheblich einschränkt.

Art. 6 Überwachung und Einschränkung der Nutzung durch die Institution

1 Die Institution trifft die geeigneten technischen Massnahmen zum Schutz ihrer ICT-Infrastruktur und zur Verhinderung missbräuchlicher Benutzung.

2 Um unerlaubte Nutzung zu verhindern, ist die Institution insbesondere berechnigt, ohne besondere Vorankündigung sämtlichen Datenverkehr auf der bereitgestellten Infrastruktur zu protokollieren (ohne Kenntnisnahme der Inhalte).

3 Die Institution stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich zulässigem Zweck und Inhalt sowie der Aufbewahrung der protokollierten Informationen eingehalten werden.

4 Personenbezogene Daten werden bei Verdacht auf Missbrauch nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung der Institutionsleitung oder der Strafverfolgungsbehörden ausgewertet.

5 Bei Verstößen gegen dieses Reglement kann die Institutionsleitung die Nutzung der ICT-Infrastruktur einschränken. Wird das Reglement trotz Verwarnung erneut missachtet, kann die betreffende Person vollständig von der Nutzung ausgeschlossen werden.

6 Die Institution hat das Recht, Strafanzeige zu erstatten.

7 Die Institution behält sich zudem vor, in schwerwiegenden Fällen den Betreuungsvertrag mit der fehlbaren Person aufzulösen.

III. Datensicherheit

Art. 7 Massnahmen bei Austritt oder Tod

Allfällige private E-Mails und Daten müssen vor dem Austritt von der ICT-Infrastruktur der Institution entfernt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner erklären sich damit einverstanden, dass diese Daten nach Austritt ohne weitere Mitteilung durch den ICT-Support vollständig gelöscht werden.

IV. Haftung

Art. 8 Grundsatz

Alle Berechtigten und die berechtigten internen Bezugspersonen sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur nicht gegen dieses Reglement oder gegen die Rechtsordnung im Allgemeinen (Datenschutz, Strafrecht etc.) verstossen und keine Rechte Dritter verletzen.

Art. 9 Meldepflicht

Wer bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur Unregelmässigkeiten (wie z. B. Defekte, Virenbefall, Missbräuche etc.) feststellt, ist verpflichtet, diese so schnell wie möglich dem ICT-Support bzw. der Institutionsleitung zu melden.

Art. 10 Kostenersatz

Führen Verstösse gegen dieses Reglement zu Schäden an der ICT-Infrastruktur bzw. zu erhöhtem Supportaufwand, können diese Kosten den verursachenden Personen oder der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt werden.

Art. 11 Haftungsausschluss

Die Institution übernimmt keine Haftung für Schäden, die Berechtigten aus der Benutzung der ICT-Infrastruktur entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, welche an privaten Geräten entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen gleicher Art.

Solothurn, Januar 2019

Bürgergemeinde Solothurn

Alters- und Pflegeheim St. Katharinen

Pascal Vonaesch
Heimleiter